

## **RICHTLINIEN ZUM SCHUTZE DES STADTWAPPENS**

**vom 27.01.1960**

Der Reichsstatthalter in Bayern hat mit Erlass vom 10. März 1937, Zeichen Wn 3/25.2, die Zustimmung erteilt, dass die Stadt Gersthofen ein Wappen führt.

Die Wappenbeschreibung lautet:

„Das Wappen zeigt einen rot und weiß gespaltenen Schild, am Fuß belegt mit dem blauen Querstrom, über dem ein Kammrad in verwechselten Farben schwebt.“

Die Stadtfarben sind rot-weiß.

Wie jedes gemeindliche Wappen ist das amtliche Gersthofer Wappen durch die Bayerische Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS. I, S. 461) gesetzlich geschützt. Die Bayerische Gemeindeordnung bestimmt in Artikel 34 Absatz 3 ausdrücklich, dass das Wappen einer Gemeinde durch Dritte nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden darf. Neben diesem öffentlichen rechtlichen Schutz genießen Wappen auch den privatrechtlichen Schutz in gleicher Weise wie Namen (§ 12 BGB).

Durch diesen rechtlichen Schutz soll und muss verhindert werden, dass das amtliche Wappen unserer Stadt, welches auf eine tausendjährige Geschichte zurückblicken kann, für alle möglichen Zwecke verwendet wird. Als gemeindliches Hoheitszeichen kennzeichnet das amtliche Wappen gemeindliches Eigentum; das Eigentum der Gesamtbürgerschaft. Es verleiht Schreib- und Druckwerken der Stadt amtlichen Charakter und dient im Stadtsiegel zur Beglaubigung gemeindlicher Hoheitsakte und Urkunden. So wird es verständlich, dass die Stadt ihr amtliches Wappen nicht für jeden beliebigen Zweck zur Verfügung stellen kann.

Die Genehmigung zur Benützung des Stadtwappens wird in der Regel erteilt für Vereinsfahnen und Banner, zum Schmücken von Gebäuden und Versammlungsräumen bei besonderen öffentlichen Anlässen.

Voraussetzung für die Genehmigung, die nur mit dem Vorbehalt des Rechts des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilt wird, ist, dass das Stadtwappen in heraldisch einwandfreier, nicht abgewandelter Form wiedergegeben wird.

Für Gebrauchsgegenstände und Verpackungen, für Firmen und Warenzeichen kann die Verwendung des Stadtwappens grundsätzlich nicht genehmigt werden. Eine Ausnahme kann nur aus Gründen der Werbung für die Stadt, z.B. bei Reiseandenken gemacht werden, bei denen jedoch Voraussetzung ist, dass die mit dem Wappen zu schmückenden Gegenstände durch das Wappen keinen amtlichen Charakter erhalten und dass die nachsuchende Firma Gewähr gegen eine missbräuchliche Verwendung des Wappens bietet. Ebenso kann die Zustimmung nicht erteilt werden zur Benützung des Stadtwappens auf privaten Drucksachen, auf Programmen und Fahrplänen, Speisekarten, Warenkatalogen usw., weil diese Drucksachen durch den Aufdruck des Stadtwappens leicht den Anschein eines amtlichen Charakters erhalten. Auch für Vereinsabzeichen, Sportkleidung und Uniformen kann die Verwendung des Stadtwappens im Allgemeinen nicht genehmigt werden. Ein Belegstück ist jeweils vorzulegen.

Um die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens hat derjenige nachzusuchen, der diese herstellt oder vertreibt.

Für die Genehmigung wird jeweils eine einmalige Beschlussgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem Verwendungszweck.